

Satzung des Vereins

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Kambengo-Project-Gambia“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V788
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin, BRD.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein kann außerhalb Berlins unselbständige Zweigstellen errichten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Verein fördert ideell und finanziell die Bildung von Kindern ab Vorschulalter und Jugendlichen in Gambia (Westafrika).
- (3) Der Verein setzt sich für eine allumfassende Bildung und die Förderung der Gesundheit von Kindern jeden Alters und Jugendlichen in Gambia ein. In besonderen Fällen können andere gemeinnützige Vereine finanziell unterstützt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und gegebenenfalls durch Veranstaltungen, für:
 - den Erwerb oder die Nutzung eines geeigneten Grundstückes,
 - die Errichtung von Schulgebäuden,
 - die laufende bauliche Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen,
 - die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei den zuvor genannten Baumaßnahmen und Bildungsaufgaben durch die Mitglieder und anderen am Vereinszweck interessierten Personen,
 - den Erwerb und die Gestellung von Schulkleidung, Lehr- und Lernmaterial sowie die Sicherstellung der Schulunterhaltungskosten einschließlich der Personalkosten, auch zur Entlastung der Eltern der in der Schule registrierten und unterrichteten Kinder,
 - die Qualifizierung des Lehrpersonals, um die bestmöglichen Lernergebnisse für die Kinder zu erreichen.
 - Das kann auch eine Pausenverpflegung mit einschließen.
 - Die unmittelbare Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt auch durch entsprechende Aktivitäten von Vereinsmitgliedern und anderen am Projekt Interessierten. Sie sind zu planen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, über einen Aufwendersatz für Reisekosten an seine Mitglieder zu beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff.). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 genannten steuerbegünstigter Zwecke einsetzt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 2008.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins durch aktive Mitarbeit zu fördern gewillt ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch ein einstimmiges Votum der Vorstandsmitglieder und mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung gültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch eine der Mitgliederversammlung schriftlich benannte Person aus.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (4.1) mit dem Tod des Mitglieds

- (4.2) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4.3) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund oder wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße oder wegen Nichtzahlung von 6 Mitgliedsbeiträgen.
Zu dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von Einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Im Falle einer Ausschlusserklärung durch den Vorstand kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vorstandsbeschluss durch Mitgliederbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der dann anstehenden Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss des Vorstandes endgültig, es sei denn eine der Parteien wählt den ordentlichen Rechtsweg, der ausdrücklich nicht ausgeschlossen ist.

§ 6 Patenschaften

- (1) Paten des Vereins unterstützen die Vereinsziele durch Zahlung gleichbleibender monatlicher Geldbeträge, ohne die Pflichten und Rechte eines Mitglieds zu erhalten. Sie werden über die Arbeit des Vereins informiert und können zu den Mitgliederversammlungen als Gäste eingeladen werden.
- (2) Die Patenschaft endet:
- (2.1) durch Tod des Paten
- (2.2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der zweiten Vorsitzenden als Stellvertretung im Vorsitz und als Schriftführer bzw. Schriftführerin
 - c) dem oder der dritten Vorsitzenden als zweiter Stellvertretung und als Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) bis zu 3 Beisitzern
 - b) die Beisitzer sind im Vorstand stimmberechtigt und unterstützen durch ihre Arbeit den geschäftsführenden Vorstand

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
Der geschäftsführende Vorstand kann aber auch besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen, insbesondere die Besorgung von vereinsrechtlichen Angelegenheiten: Die Anmeldung von Eintragungen in das Vereinsregister.
Der Vorstand kann einen von ihm bestellten besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB jederzeit abberufen.

- (4) Der Vorstand wird in offener Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein nächster Wahlgang.

- (5) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und ins Vereinsregister eingetragen ist.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwandsvergütungen erfolgen im Rahmen geltender Steuerrichtlinien in Form von Spendenbescheinigungen.

- (9) Der oder die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein.
Vorstandssitzungen können, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden, von jedem Vorstandsmitglied geleitet werden.

- (10) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vereinsvermögen, erstattet den Kassenbericht und stellt sicher, dass im Namen des Vereins keine ungedeckten Zahlungsverpflichtungen eingegangen werden.
- (11) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist in Vereinsangelegenheiten federführend und unterstützt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.
- (12) Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung erfolgt in der Regel mindestens zweimal jährlich, ohne Angabe der Tagesordnung.
Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Vorstandsmitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese dem gesamten Vorstand mit.
Lädt der Vorstand zu einer ausschließlich virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er dem gesamten Vorstand spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail oder Messenger die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der oder die Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gegeben. Abstimmungen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen. Ein Protokoll wird geführt, das den Sitzungstermin, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse nennt. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Diese Sondersitzung ist spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Verlangens durchzuführen.
Der oder die Vorsitzende beruft die Sondervorstandssitzung ein und leitet sie.
Ein Protokoll wird geführt, das den außerordentlichen Sitzungstermin, den Grund der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse nennt.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können auch unter Zuhilfenahme der Kommunikationsmittel, wie E-Mail oder Fax, SMS oder Messenger gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder Fax, SMS oder Messenger erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre im 2.Quartal vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung Mittels Brief, E-Mail oder FAX einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen können von einem Vereins- oder Vorstandsmitglied geleitet werden. Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festlegung der Höhe der Mitglieds-/ Patenbeiträge
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Personen, die die Versammlung leiten und das Protokoll führen, zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer als Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe wird von den Gründungsmitgliedern anlässlich der Gründungsversammlung festlegt.

§ 11 Schuldenhaftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit dem Vermögen des Vereins. Auf Vereinsvermögen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.
- (2) Dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, Schulden zu machen, die das jeweils aktuelle Bargeldvermögen des Vereins übersteigen.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins kann nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen (steuerbegünstigten) Zwecks fällt das Restvermögen des Vereins in Teilen oder als Ganzes an den **Förderverein „Sukuta-Wannsee“ e.V., Rolandstrasse 12, 14123 Berlin und / oder Kindergarten "Linden" in Gambia - Partner für Afrika e.V., Lombergsweg 2, 44879 Bochum Linden**, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben, zu. Über den oder die begünstigten Empfänger und über die Aufteilung des Restvermögens entscheidet der Vorstand durch Abstimmung, wobei eine einfache Mehrheit genügt.

§ 13 Genehmigung durch das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten, den satzungsgemäßen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs, 1 Satz 4 BGB
Berlin, den 11.09.2021

Katja Quednau
1. Vorsitzende

Karsten Dornheim
2. Vorsitzender

Christian Strobl
Schatzmeister